

II- 568 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 29. Okt. 1970 No. 31/A

A n t r a g

der Abgeordneten

Graf

Minkowitsch, Machunze,
..... und Genossen,

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirt-
schaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz) abgeändert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz
über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirt-
schaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Z. 6 hat zu lauten:
"6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn deren Teilung unzweckmäßig wäre.
2. Die bisherigen Ziffern 1 bis 7 des § 2 erhalten die Bezeichnung "Abs. 1".
3. Dem § 2 Abs. 1 wird als Abs. 2 angefügt:
"(2) Die in Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen 8 Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt den Bundesländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, welches mit den übrigen beteiligten Bundesministerien das Einvernehmen zu pflegen hat.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

- 3 -

Begründung:

Vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz war es auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen gem. Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23.6.1967, Zl. 255.501.-11/67, und vom 5.7.1967, Zl.255.794-11/67, geübten Praxis ohne weiteres möglich, auch für solche Kaufverträge die vorgesehenen Begünstigungen zu erhalten, mit denen die künftigen Hofübernehmer Grundstücke angekauft haben. Mit diesen Ankäufen sollte einerseits eine Kostenersparnis erreicht und andererseits dem künftigen Betriebsnachfolger durch die erleichterte Möglichkeit der Eigentumbildung ein gewisser Anreiz gegeben werden.

Bei der Errichtung eines Kaufvertrages fallen nicht nur die Grunderwerbssteuer, sondern darüber hinaus auch beträchtliche Auslagen für die Vertragserrichtung selbst sowie für die Durchführung des Vertrages im Grundbuch an. Wenige Jahre später entstehen fast die gleichen Kosten bei der Errichtung des Übergabevertrages, wenn der jeweilige Eigentümer durch die Aufrechterhaltung dieser Gesetzesbestimmung gezwungen wäre, den Ankauf selbst zu tätigen.

In zahlreichen Teilen Österreichs befürchtet man durch die in den letzten Jahren immer mehr zunehmende Abwanderung eine Entsiedlung. Im allgemeinen Interesse sollte diese nach Möglichkeit eingeschränkt oder unterbunden werden. Ein wesentlicher Beitrag zur Hintanhaltung der Abwanderung könnte dadurch geleistet werden, daß jüngeren mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräften, die künftig den Hof übernehmen sollen, frühzeitig Eigentum übertragen wird, um sie damit an den Betrieb und an den ländlichen Raum zu binden.

Unter Berufung auf den Wortlaut des § 2 Z.6 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes ("Aufstockung bestehender vom Eigentümer selbst bewirtschafteter Betriebe") sind die Agrarbehörden seit Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder nur dann zu einer positiven

Erledigung eines Siedlungsverfahrens bereit, wenn der Betriebsinhaber selbst ankauft, während Ankäufe durch die voraussichtlichen Betriebsnachfolger abschlägig entschieden werden, da eine andere Auslegung mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes nicht möglich sei.

Um zu vermeiden, daß durch das Inkrafttreten der landwirtschaftlichen Siedlungsgesetze eine Verschlechterung gegenüber der bis dahin geübten Praxis eintritt, ist eine Änderung des § 2 Z.6 im Sinne einer Einbeziehung auch des voraussichtlichen Betriebsnachfolgers notwendig.

Zur Gewährleistung des strukturverbessernden Effektes der in den landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzen enthaltenen Begünstigungen ist es allerdings erforderlich, ihre Gewährung davon abhängig zu machen, daß der voraussichtliche Betriebsinhaber die Bewirtschaftung des Betriebes später auch tatsächlich übernimmt. Der neu angefügte Absatz 2 stellt daher sicher, daß die Begünstigungen des Siedlungsverfahrens rückwirkend dann nicht gewährt werden, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen 8 Jahren tatsächlich die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.

Analog zu § 2 Abs.1 Z.1 des Bauernpensionsversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.28/1970, stellt Abs.2 des vorliegenden Entwurfes nicht auf den Eigentumsübergang ab, sondern auf die Betriebsführung. Im übrigen lehnt sich die Konstruktion des Abs.2 (auch hinsichtlich der Dauer von 8 Jahren) an die Bestimmung des § 4 Abs.2 des Grunderwerbssteuergesetzes, BGBl. Nr.140/1955 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.277/1969 an.

In der Praxis werden auch Genossenschaftsanteile verkauft oder angekauft, welche den gleichen Aufstockungseffekt haben wie der Ankauf von agrargemeinschaftlichen Anteils- oder Nutzungsrechten und daher ebenfalls in den Bereich des Siedlungsverfahrens gem. § 2 Z.6 einbezogen werden sollten.

Es hat sich ferner erwiesen, daß Grundstücke größeren Ausmaßes oft nicht von einem aufstockungsbedürftigen Landwirt allein erworben werden können, weil dies eine zu hohe Bela-

- 5 -

stung für den Betrieb mit sich brächte. Eine Teilung eines solchen Grundstückes könnte aber wegen der allfälligen Lage (z.B. Hanglage) oder Beschaffenheit (z.B. verschiedenartige Bestockung von Forstgrundstücken) wirtschaftlich unmöglich oder doch unzweckmäßig sein. Der Ankauf solcher Grundstücke durch mehrere Miteigentümer dient ebenfalls der Aufstockung und sollte daher in die Förderung des Siedlungsverfahrens einbezogen werden.

- . - . - . - . - . -